

**Formblatt F6:
Rückfrage / Rüge**

Bitte laden Sie dieses Formblatt mit Ihrer in deutscher Sprache gestellten Rückfrage / Rüge als ungeschützte PDF-Datei in die Webseiten-Datenbank <https://www.daisikomm.de/verfahren/D63399> unter dem Verfahrens-Reiter „Nachrichten“ über den Klick-Button „Erstellen“ hoch.

Bei technischen Schwierigkeiten ist alternativ auch die Zusendung per E-Mail an sbsns-vergabe@vbb.de möglich. Bitte beachten Sie, dass Rückfragen, die nicht über die Webseiten-Datenbank hochgeladen werden, nur verzögert bearbeitet werden können! Weitere Hinweise enthält das Dokument „1. Verfahrensbrief zum Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“.

Pro Formblatt F6 dürfen maximal 3 Rückfragen (auch ergänzende Fragen zu einer übergeordneten Frage gelten als einzelne Frage) gestellt werden. Rückfragen müssen einen konkreten Bezug auf eine Textpassage in den Vergabe- bzw. Vertragsunterlagen unter Mitteilung der Dokumentenbezeichnung sowie des betroffenen Abschnitts, Kapitels o.ä. enthalten und der Aufklärung des Inhalts oder des Verständnisses dieser Passage dienen.

Beachten Bewerber die vorstehenden Bedingungen nicht, gilt/gelten die Rückfrage/n als nicht gestellt. Ihre inhaltliche Bearbeitung unterbleibt.

Bezug (auf ... z.B. Bekanntmachung / Formblätter / sonstige Bestandteile der Vergabeunterlagen; Information der Auftraggeber mit Nummer ID ...):

1. Verfahrensbrief (SBSNS-II_011_Verfahrensbrief_TNW_200721_V1), Ziffer 12

Rückfrage /-Rüge:¹

Ziffer 12 enthält vier Fälle, in denen die AG derzeit von der rechtlichen Zulässigkeit bei Änderungen in der Zusammensetzung von Bietergemeinschaften ausgehen. Diese spiegeln aus unserer Sicht größtenteils die Anforderungen der Rechtsprechung wieder, bieten jedoch Anlass für die folgende Rückfrage:

Gehen wir recht in der Annahme, dass nicht die subjektive Sicht der AG hinsichtlich der „Beinträchtigung der Wettbewerbssituation der übrigen Bewerber / Bieter“ maßgeblich ist, sondern stets zu prüfen ist, ob eine Zusammenarbeit – insbesondere bei den Fällen 1 bis 3 – objektiv kartellrechtlich zulässig ist?

¹ Bitte unzutreffende Angabe streichen.

Antwort:

Die subjektive Sicht der AG ist nicht maßgeblich. Aber auch eine Überprüfung der Frage, ob eine Zusammenarbeit kartellrechtlich zulässig ist, wird nicht erfolgen. Der öffentliche Auftraggeber muss im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB nur diejenigen Anhaltspunkte in seine Überlegungen einbeziehen, über die er verfügt. Kartellrechtliche Ermittlungen sind ihm im laufenden Vergabeverfahren weder möglich noch zumutbar. Stattdessen ist zu prüfen, ob die Änderung in der Zusammensetzung der Bewerber-/Bietergemeinschaft gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz verstößt und ob eine Beeinträchtigung der Wettbewerbssituation der übrigen Bewerber/Bieter nach Maßgabe des § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB vorliegt.

Antwort auf Rückfrage/Rüge ID: RF 013 (vom Bewerber hochgeladen als ID 1012)
Antwort als: Allgemeine Bewerberinformation